

L. L. Rath's
der Stadt Hamburg
Revidirtes

Schoß-MANDAT

vom 4. December, Anno 1730.



H A M B U R G,

Gedruckt bey Conrad König, E. Hoch-Edl. Hochw. Rath's Buchdrucker.

II. urb. Germ.

681,82

urb. Germ. 23.

Hamburg Voller



Sachdem auf bevorstehenden
Luciæ, vermöge dieser Stadt Re-
cessen und gemeiner Beliebung, das
gewöhnliche Schoß, samt dem be-
liebten Nacht = Wacht = und Leuchten = Gelde,
entrichtet werden muß; Als will **S. E. Rath**
alle dieser Stadt Bürger, Einwohner, Unter-
thanen, und männiglichen, den es hiesigen Ver-
fassungen nach angehet, erinnert, ermahnet und
denselben ernstlich geboten haben, bey nachge-
setzter unvermeidlichen Abndung, insonderheit
des Schoßes halber, folgendermassen sich dar-
unter zu verhalten.

Art. I.

Art. I.

Von Häusern und liegenden Gründen, geist- und weltlichen, in der Stadt, Vorstadt und Ländereien, hat ein jeder das Schoß nach der gemachten, oder, wann ein immobile höher verkaufft wird, aufs neue zu machenden Taxa, von jeder hundert Marck vier Schilling, an vollwichtigen Reichs-Thalern, an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln, oder wohin ein jedes Haus und unbeweglicher Grund gehöret, darzuzählen.

Art. II.

Von denen übrigen, in der Stadt Erb- und Rente- oder Land-Büchern Schoß-frey nicht belegten, Capitalien, imgleichen von den Cämeren-Obligationen, worinn nicht Schoß-freie Zinsen stipuliret worden, auch sonstigem Vermögen, Waaren, Effecten und Baarschaften, inn- oder aufferhalb der Stadt und deren Gebiete, imgleichen von ausstehenden, und ganz, oder zum Theil, für gut geachteten Schulden, wird von hiesigen Bürgern das Schoß, nemlich, wie gedacht, von jeder hundert Marck vier Schilling, auf eines jeden Christliches Gewissen, heimlich, von denen aber, die gar keine Capitalien solchergestalten besitzen, das gewöhnliche Vorschoss offenbahr erleget.

Art. III.

Die im Contract stehende Einwohner entrichten gleichfalls von denen auf ihren Nahmen in der Stadt Erb-
Bü-

Büchern stehenden Häusern und liegenden Gründen das
Schoß in Speciebus, wie imgleichen von ihren in der
Stadt erhaltenen Braut=Schatz und Erb=Geldern, auf
die Weise, wie in den besonderen, mit ihnen errichteten,
Articulis beliebt, von ihrem übrigen Vermögen aber das
accordirte Quantum an der fremden Schoß=Tafel.

Art. IV.

Diejenige, so Testaments=und andere geistliche Gelder
in Administration und Verwaltung haben, sind,
vermöge Rath=und Bürger=Schlusses vom 18. Martii
1629. gehalten, von denen Geldern, welche in dieser
Stadt Häusern und Ländereien verlassen und vergewis=
sert sind, wann das Capital 500. Marck oder darunter
austrägt, 12. Schilling, und wann das Capital mehr
austrägt, 24. Schilling zum Vorschoss, von Geldern aber,
welche auf Siegel und Briefe ohne Verlaß=und Berge=
wisserung ausgethan sind, das gewöhnliche Schoß, à 4.
Schilling von jeder hundert Marck, in speciebus zu ent=
richten.

Art. V.

Ein jeder, der nicht durch Leibes=Schwachheit, Ab=
wesenheit und andere rechtliche Ehehafften daran ver=
hindert wird, und seine mündige Jahre erreicht, ist pflich=
tig, sein Schoß selbst in Person darzubringen. Wird
er

er

er aber vorgedachter massen daran zurück gehalten, so hat er gleichwohl nicht seine Frau auf das Rath-Haus zu schicken, sondern einen andern bekannten Bürger, daß er seine Stelle vertrete, zu ersuchen, und es durch diesen versiegelt einzusenden.

Art. VI.

Son unmündiger Kinder-Gütern haben deren beendigte Vormünder, auf ihren geleisteten Eyd und unter gleicher Verantwortung, als wann es ihre eigene Güter wären, das behörige Schoß zu entrichten.

Art. VII.

Desgleichen sollen auch Wittwen durch ihrer Kinder Vormünder, oder da sie keine Kinder haben, oder diese aus der Vormundschaft sind, durch ihren, vor einem der Worthaltenden Herren Bürgermeistern bestellten, Kriegischen Vormund, welchen Schein der Curator unter des Herrn Bürgermeisters Hand aufzuweisen schuldig ist, ihr Schoß einlieffern lassen. Welchenfalls jedoch der Curator diese seine Curandin vorher sorgfältig zu befragen, und demnächst auf sein Christliches Gewissen die Erklärung zu thun hat, was gestalt der Wittwen Schoß, so viel ihm bewust, völlig und richtig sey. Da er aber solcher Erklärung sich weigern sollte, sind die Herren des Schoßses

ses dasselbe zu zählen, und im Schoß-Buche zu verzeichnen befugt, damit darauf die Sache fernerhin untersucht, und die diesem Mandato contravenirende zur Straffe gezogen werden können.

Art. VIII.

Sbener gestalt, wie in Art. VII^{mo} verordnet, soll es auch in den Fällen, bey welchen ein Kriegischer Vormund seiner unverheyratheten Curandin Person und Stelle in Erlegung des Schoßes bekleidet, gehalten werden.

Wann nun der Cämmeren Zustand erfordert, daß respective vorberegetes Schoß, Vorschoss, und Nacht-Wacht- und Leuchten-Geld in der Stadt zwischen Lucia und Weinachten, oder längstens in den bestimmten 2. Monathen, als weßfalls sich die Schoß-Herren zu gewöhnlicher Zeit, auf dem Rath-Hause, einfinden werden, von den Ländereien und liegenden Gründen außserhalb der Stadt aber binnen der Zeit, welche deßfalls, auf Befehl der verordneten Land-Herren, von den Cankeln jeden Orts wird abgekündiget werden, gewöhnlicher Weise seine völlige und behörige Nichtigkeit erhalte;

Als

Als will E. E. Rath jedermänniglich
hiemit erinnert und ihme geboten haben, nicht
nur in den angesetzten Terminen zeitig und un-
gesäumt der Gebühr nach seine Quotam herbey
zu bringen, sondern auch in der Erlegung selbst
sein Gewissen aufs sorgfältigste zu prüfen,
den der Stadt geleisteten Eyd, oder die sonst
angelobte und schuldige Pflichten wohl und ge-
nau zu beobachten, und dergestalt überhaupt
sich dabey zu betragen, damit er nicht durch ein
meineydiges und G. Ott- und Pflicht-vergessen-
des Vervortheilen sich der schweresten und un-
ausbleiblichen Verantwortung vor G. Ott und
Menschen theilhaftig mache, seinen redlichen
und gewissenhaft contribuierenden Mit-Bür-
gern und Mit-Einwohnern aber die Last der
Stadt alleine aufgebürdet, und in der That
unerträglich werde.

Inmassen denn nicht nur gegen die Säu-
mige, nach verflossener anberahmten Zeit, die
Execution so wohl des schuldigen Schosses,
als der in dem Contributions-Reglement ge-
setzten

setzten Straffe, ohne Ansehen der Person, ver-
hänget, sondern auch diejenige, welche, vor-
gedachter Verwarnung unermessen, einiger-
meinendigen Verkürz- und Schmäherung des
Cammer-Guts sich schuldig machen, und des-
sen rechtlich überzeuget werden mögten, des-
falls an Ehre und Gut angesehen, ja, dem Be-
finden nach, sonst ihres begangenen Meint-
endes halber gegen sie, nach Strenge der Rech-
ten, verfahren werden soll. Actum & De-
cretum in Senatu, publicatumque sub Si-
gneto, d. 4. Decembr. 1730.

